

**Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit
oder von Fremdsprachenkenntnissen - 2019
(Studienqualifikationssatzung - 2019)**

Vom 13. Juni 2019

Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 35), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019, Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 46), geändert durch Satzung vom 14. November 2019, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 150), geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 12), geändert durch Satzung vom 28. Mai 2020, Veröffentlichung vom 14. Juli 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020, Veröffentlichung vom 24. September 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 20. November 2020, Veröffentlichung vom 17. Dezember 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 81), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2021, Veröffentlichung vom 27. September 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 67), geändert durch Satzung vom 18. November 2021, Veröffentlichung vom 16. Dezember 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 94), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022, Veröffentlichung vom 21. April 2022 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 20), geändert durch Satzung vom 8. August 2022, Veröffentlichung vom 23. September 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 23. November 2022, Veröffentlichung vom 15. Dezember 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 73), geändert durch Satzung vom 15. Februar 2023, Veröffentlichung vom 20. April 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 11), geändert durch Satzung vom 15. Juni 2023, Veröffentlichung vom 14. Juli 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 42)

Aufgrund von § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 5. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Nachweis der Studienqualifikation und zuständige Stelle

- (1) Neben der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den einzelnen Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge sind die in § 3 aufgeführten praktischen Tätigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis ist bei der nach der Anerkennungssatzung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Stelle zu führen.
- (3) Die zuständige Stelle bescheinigt das Vorliegen der geforderten Studienqualifikation. Sind praktische Tätigkeiten oder Fremdsprachenkenntnisse bereits bei der Einschreibung nachzuweisen, erfolgt die Bescheinigung auf einem vom Studierendenservice zur Vorlage bei der Einschreibung zur Verfügung gestellten Formular.

§ 2

Zeitpunkt des Nachweises

Der Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen ist bei der Einschreibung zu erbringen, sofern in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Geforderte Qualifikationen

In den einzelnen Studiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

Agrarwissenschaften Bachelor of Science	Betriebspraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer, nachzuweisen bis zum Tag des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit.
Agrarwissenschaften Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch - mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

AgriGenomics Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> • IELTS: overall score of 6.5 (with at least 6.0 in each of the four components) oder • TOEFL® ITP (Paper-based test): overall score of 580 with a Test of Written English score of 5.5 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 90 with component scores of at least 20 points oder • Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder • Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder • Für Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) eine Bewertung im Prüfungsfach Englisch im Abitur von mindestens 11 Punkten oder der Note 2,0 • Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes mit fachlichem Bezug zum Studiengang in einem englischsprachigen Land
Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts	Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C) <i>oder</i> Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) <i>oder</i> IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 6.5, but with no partial score of less than 6 <i>oder</i> TOEFL®iBT (Internet-based test): 90 points <i>oder</i> ein am Englischen Seminar abgelegter Sprachtest, der mit mindestens 75% der zu erreichenden Punktzahl in jedem Teilbereich (Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik) bestanden wurde. Der Test darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als 18 Monate sein.
Anglistik/Nordamerikanistik Master of Arts *)	Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) <i>oder</i> Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) <i>oder</i> IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 <i>oder</i> TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points
Betriebswirtschaftslehre Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Biological Oceanography Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade C minimum oder - Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder - Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level: C1 oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder - gleichwertiger Test

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 (CEFR: Common European Framework of Reference for Languages), nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL® iBT (Internet-based test): mindestens 95 Punkte oder - IELTS mindestens Band 7 oder - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade C minimum oder - Cambridge English C2 Proficiency: Level C1 Advanced oder - vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Dänisch Bachelor of Arts	Dänischkenntnisse auf dem Niveau A2 spätestens bis zum Beginn des Sprachkurses Dänisch S3, nachzuweisen durch mind. 3 Jahre Dänisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau A2. Die Sprachkenntnisse müssen nicht bei der Einschreibung vorliegen, sondern können während des Studiums erworben werden.
Dänisch Master of Education *)	Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) des Dänischen, gute Lektürefähigkeit des Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 des vom Europarat erarbeiteten "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen"
Dairy Science Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> - IELTS: overall score of 6.5 (with at least 6.0 in each of the four components) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): overall score of 580 with a Test of Written English score of 5.5 oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 90 with component scores of at least 20 points oder - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder - Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder - Für Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) eine Bewertung im Prüfungsfach Englisch im Abitur von mindestens 11 Punkten oder der Note 2,0
Economics Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Electrical and Information Engineering Master of Science *)	Ausreichende Englischkenntnisse, nachgewiesen durch ein Ergebnis von mindestens 145 Punkten im Abschnitt „Verbal Reasoning“ eines GRE®revised General Tests.
Electric Vehicle Propulsion and Control (E-PiCo) Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (z.B. TOEFL (Punktzahl 220 CBT, 550 PBT, 80 IBT oder höher), Cambridge First Certificate English Test (Stufe B oder höher), IELTS (Punktzahl 6,5 oder höher), TOEIC (Punktzahl 800 oder höher) oder einen entsprechenden Englisch-Test. Auch ein erfolgreich abgeschlossener englischsprachiger Studiengang wird als Nachweis akzeptiert, dass mindestens das Niveau B2 erreicht ist. Für Personen, für die Englisch Muttersprache ist, entfällt der Nachweis. (Diese, bereits an der École Centrale de Nantes beim Zugang zum 1. Fachsemester vom gemeinsamen Komitee geprüften Sprachkenntnisse, müssen nicht erneut nachgewiesen werden.)
Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Englisch Master of Education *) Master of Arts (<i>Profil</i> Wirtschaftspädagogik *)	<ul style="list-style-type: none"> - Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder - IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points
English and American Literatures, Cultures, and Media Master of Arts *)	Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points
Environmental and Resource Economics Master of Science	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Environmental Management Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> • IELTS: overall score of 7.0 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 95.
Ernährungs- und Verbraucherökonomie Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> - mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
Europäische Ethnologie/ Volkskunde Bachelor of Arts (70 LP)	Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht). Die Lesekompetenzen (B2) und (B1) können auch durch entsprechende außerschulisch und außeruniversitär erworbene Zertifikate nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen grundsätzlich mit der Einschreibung nachgewiesen werden. Auf Antrag kann die Lesekompetenz (B1) in der romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache ausnahmsweise durch den studienbegleitenden Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität nachgewiesen werden. In diesem Fall muss der Nachweis bis zum Abschluss des 3. Fachsemesters erfolgen
Europäische Ethnologie/ Volkskunde Master of Arts (45 LP) *)	Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht) oder durch den Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität oder durch entsprechende außerschulisch und außeruniversitär erworbene Zertifikate. Die Sprachkenntnisse müssen mit der Einschreibung nachgewiesen werden.
Evangelische Religionslehre Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none"> • Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums¹, nachzuweisen zu Beginn der Veranstaltung erbNT-01a-S (studienplanmäßig im 5. Fachsemester) sowie zu Beginn der Veranstaltung erbATmH-01a-S bzw. erbATmL-01a-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums¹, nachzuweisen zu Beginn der Veranstaltung erbKGmL-01a-S (studienplanmäßig im 6. Fachsemester) ODER Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums², nachzuweisen zu Beginn der Veranstaltung erbATmH-01a-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Evangelische Religionslehre Master of Education *) Master of Arts (<i>Profil Wirtschaftspädagogik</i> *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums - Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums¹ ODER Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums²
<p>Evangelische Theologie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums¹, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-KG1-S (studienplanmäßig im 2. Fachsemester) • Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums¹, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-NT1-S (studienplanmäßig im 3. Fachsemester), sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) • Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums², nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) <p>Der Nachweis von Kenntnissen in allen drei Sprachen ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Grundwissen Theologie - Wiederholung und Vertiefung“.</p>
<p>Finanzmathematik Master of Science</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
<p>Französische Philologie Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder o das Kleine Latinum oder o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde <p>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> - Fachspezifische Sprachkenntnisse nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten im Fach Französisch oder o eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahresnoten der Qualifikationsphase im Fach Französisch oder o einen bestandenen Äquivalenztest, in dem Kenntnisse entsprechend an den oben angegeben schulischen Leistungen gefordert sind, abzulegen am Romanischen Seminar
<p>Französisch Master of Education Master of Arts (<i>Profil Wirtschaftspädagogik</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
<p>Geophysics Master of Science (<i>ab WS 2024/25</i>)</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges oder • ablegen der Bachelorarbeit in Englischer Sprache oder • TOEFL® ITP (Paper-based test): 567 points oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points oder • vergleichbarer Test. Als vergleichbarer Test werden auch von deutschen Hochschulen ausgestellte Zertifikate akzeptiert, die ausreichende Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2 bescheinigen.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Geschichte Bachelor of Arts</p>	<p>Latein: KMK-Latinum¹ Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4. Sem.); Ausnahme: Studierende mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Wirtschaftspädagogik) benötigen keine Lateinkenntnisse.</p> <p>Andere Sprachen: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4.Sem.): wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Dänisch, Norwegisch, Schwedisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Slowakisch, Klassisches Arabisch, die mindestens drei Jahre lang in der Schule erlernt und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: erfolgreiches Absolvieren einer zweistündigen Übersetzungsklausur, die vom Historischen Seminar gestellt wird.</p>
<p>Geschichte Master of Arts (<i>Profil Fachergänzung</i> *)</p>	<p>Schwerpunkt „Alte Geschichte“ oder „Mittelalterliche Geschichte“: KMK-Latinum¹; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Neuere Geschichte“: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“: Lektürefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (Russisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch)</p> <p>Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins und Nordeuropas“: KMK-Latinum¹; Lektürefähigkeit in einer nordeuropäischen Sprache (Dänisch, Schwedisch, Norwegisch)</p> <p>Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinum oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventinnen und -absolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Wirtschaftspädagogik) sowie für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne KMK-Latinum ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen, wenn die oder der Studierende den Schwerpunkt „Schleswig-Holstein und Nordeuropa“ wählt und im 1. Semester das Vertiefungsmodul Neuzeit belegt. 2. Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne entsprechende Kenntnisse moderner Fremdsprachen ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen. Der nachträgliche Nachweis ist möglich durch das Bestehen einer Klausur, die im Lauf des ersten MA-Semesters vom Historischen Seminar gestellt wird. 3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, verliert die oder der Studierende die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudiengang.
<p>Geschichte Master of Education *)</p>	<p>KMK-Latinum¹; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinum oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters.</p>
<p>Geschichte Master of Arts (<i>Profil Wirtschaftspädagogik</i> *)</p>	<p>Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) Nachträglicher Nachweis der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters</p>

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Griechische Philologie Bachelor of Arts	Nachweis des Graecums und des Großen Latinums. Der Nachweis des Graecums muss spätestens zur Anmeldung für das Modul „Griechische Prosa 2“ (3. Semester) erfolgen, der Nachweis des Großen Latinums zur Anmeldung für das Modul „Kultur der Antike 2“ (5. Semester). Die Einschreibung ins 1. Fachsemester kann auch ohne entsprechenden Nachweis vorgenommen werden.
Informatik Bachelor of Science (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Informatik Master of Science *) (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge)	Die Module des Masterstudiengangs werden in Deutsch oder in Englisch durchgeführt. Es wird ein englischsprachiges Angebot gemäß der Fachprüfungsordnung gemacht. Es müssen deshalb Englischkenntnisse nachgewiesen werden durch: <ol style="list-style-type: none"> a) eine allgemeine Hochschulreife oder b) eine fachgebundene Hochschulreife mit mindestens 3 Jahren Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder c) entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder d) ein Ergebnis von mindestens 145 Punkten im Abschnitt „Verbal Reasoning“ eines GRE®revised General Tests.
Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa Master of Arts	Soweit es sich nicht um Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Polnisch (Kategorie A 2 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> - das Schulzeugnis einer polnischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in polnischer Sprache) oder - die Bescheinigung über die Absolvierung von Polnisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder - das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.
Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional Master of Arts	Soweit es sich nicht um Muttersprachler*innen handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Russisch (Kategorie B1 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> - das Schulzeugnis einer russischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in russischer Sprache) oder - die Bescheinigung über die Absolvierung von Russisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder - das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.
Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

International Master of Applied Ecology Master of Science	Sofern Englisch nicht Muttersprache ist, sind ausreichende Englischkenntnisse in folgender Form nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none"> • IELTS: overall score of 6.5 oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 92 oder • TOEFL® iBT (paper-based test): overall score of 580 oder • entsprechende Zertifikate, die das Niveau C1 oder C2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Council of Europe's Common European Framework (CEF)) belegen. (Diese, bereits an der Universität Coimbra beim Zugang zum 1. Fachsemester von einem gemeinsamen Komitee geprüften Sprachkenntnisse, müssen nicht erneut nachgewiesen werden.)
International vergleichende Soziologie Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Islamwissenschaft Bachelor of Arts	Lektürekennnisse in englischer Sprache mindestens auf der Stufe B2 (CEF), nachzuweisen bei der Einschreibung <ul style="list-style-type: none"> - durch das Ablegen einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (TOEFL, IELTS, etc.), die das entsprechende Sprachniveau bescheinigt (TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points, IELTS mind. 5.0) oder - durch das Schulzeugnis (mindestens 6 Jahre Unterricht, Abschlussnote mindestens befriedigend (8 Punkte)).
Italienische Philologie Bachelor of Arts	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder o das Kleine Latein oder o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. <ul style="list-style-type: none"> - Fachspezifische Sprachkenntnisse: Es werden keine Italienisch-Vorkenntnisse gefordert.
Italienisch Master of Education	- Lateinkenntnisse: KMK-Latinum ¹ (= sog. Mittleres Lateinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Klassische Archäologie Master of Arts (120 LP) *)	<ul style="list-style-type: none"> • KMK-Latinum¹; • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); • Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch) auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag können auch andere Formen des Sprachnachweises anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss. • Zur Anmeldung einer Abschlussarbeit mit Schwerpunkt "Klassische Archäologie" ist das Graecum nachzuweisen.
Klassische Archäologie Bachelor of Arts (70 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • KMK-Latinum¹, nachzuweisen möglichst vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zum Beginn des Moduls H; • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag können auch andere Formen des Sprachnachweises anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Der Nachweis muss spätestens zum 5. Semester / Modul H erfolgen.
Klassische Archäologie Master of Arts (45 LP) *)	<ul style="list-style-type: none"> • KMK-Latinum¹; • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); • Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag können auch andere Formen des Sprachnachweises anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss. • Zur Anmeldung einer Abschlussarbeit mit Schwerpunkt "Klassische Archäologie" ist das Graecum nachzuweisen.
Kunstgeschichte Bachelor of Arts	Vor dem 4. Fachsemester, spätestens vor dem 5. Fachsemester, sind von den Studierenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dies sind: <ul style="list-style-type: none"> - Latein-Nachweis (Kleines Latinum) Der Lateinnachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch einen thematischen Schwerpunkt im Studium begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet der Fachprüfungsausschuss. - Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)
Kunstgeschichte Master of Arts *)	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/SchreibenA1-A2/Hörverstehen B1)
Lateinische Philologie Bachelor of Arts	KMK-Latinum ¹ ; Großes Latinum; das Große Latinum kann bis zum Beginn des 2. Semesters nachgeholt werden Graecum; falls das Graecum nicht vor der Aufnahme des Studiums vorhanden ist, so kann es bis zum Beginn des fünften Semesters nachgereicht werden. Das Graecum kann während der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen von speziellen Kursen an der CAU zu Kiel erworben werden (ohne Anrechnung von Leistungspunkten).

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Marine Geosciences Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges oder • TOEFL® ITP (Paper-based test): 567 points oder • TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points oder • vergleichbarer Test. Als vergleichbarer Test werden auch von deutschen Hochschulen ausgestellte Zertifikate akzeptiert, die ausreichende Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B2 bescheinigen.
Materialwissenschaft Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
Materials Science and Business Administration Master of Science	Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.
Materials Science and Engineering Master of Science	Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
Medical Life Sciences Master of Science	Englischkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) mindestens Niveau C1: Die Kenntnisse sind nachzuweisen durch einen erfolgreich abgelegten Sprachtest nach § 4 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung Medical Life Sciences.
Migration und Diversität Master of Arts	Lektürefähigkeit in Arabisch (B2) oder Persisch (B1) oder Türkisch (B1) oder Russisch (A2) oder Polnisch (A2). Die erforderlichen Sprachkenntnisse können studienbegleitend durch den Besuch der Sprachmodule SPRA3 (Arabisch), SPRA4a (Persisch), SPRA4b (Türkisch) der FPO Islamwissenschaft oder Russisch 1 und 2 oder Polnisch 1 und 2 der FPO Slavische Philologie nachgeholt werden; der Nachweis der Kenntnisse ist bis zum Beginn des Moduls Va a, Va p, Va t oder Vb möglich.
Molecular Biology and Evolution Master of Science	Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen: <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II (deutsche Bewerber/innen) oder - Nachweis eines 6-monatigen Studien- oder Schulaufenthaltes in einem englischsprachigen Land oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Musikwissenschaft Bachelor of Arts	Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Physik Bachelor of Science (1-Fach-Studiengang) Bachelor of Arts/Science (2-Fächer-Studiengang)</p>	<p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des 3. Semesters zu führen.</p>
<p>Physik Master of Science *) (1-Fach-Studiengang) Master of Education *) (2-Fächer-Studiengang)</p>	<p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1.</p>
<p>Physik des Erdsystems Bachelor of Science</p>	<p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
<p>Politikwissenschaft Bachelor of Arts</p>	<p>- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
<p>Politikwissenschaft Master of Arts *)</p>	<p>- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
<p>Portugiesische Philologie Bachelor of Arts</p>	<p>- Lateinkenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") <i>oder</i> ○ das Kleine Latinum <i>oder</i> ○ 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde <p>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> <p>- Fachspezifische Sprachkenntnisse: Es werden keine Portugiesisch-Vorkenntnisse gefordert.</p>
<p>Prähistorische und Historische Archäologie Bachelor of Arts und Bachelor of Science</p>	<p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
<p>Prähistorische und Historische Archäologie Master of Arts*) und Master of Science*)</p>	<p>Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Praktische Philosophie der Wirtschaft und Umwelt Master of Arts	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Quantitative Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Quantitative Finance Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Romanische Philologie Master of Arts (90 LP) (Zwei-Sprachen-Modell)	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
Romanische Philologie Master of Arts (45 LP) (Ein-Sprachen-Modell)	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
Skandinavistik Master of Arts *)	Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) einer der skandinavischen Sprachen Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch, gute Lektürefähigkeit des Dänischen, Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 (im Isländischen mindestens B2) des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“
Slavische Philologie Bachelor of Arts	Ausreichende Lektürefähigkeiten im Englischen. Können diese nicht bei Aufnahme des Studiums (im Umfang von vier Jahren Schulenglisch bzw. durch Bezug auf den Referenzrahmen CEF (B1)) nachgewiesen werden, so müssen sie bis zum Ablauf des Moduls LW 1 (3. Semester) nachgeholt werden.
Soziologie Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Spanische Philologie Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") <i>oder</i> o das Kleine Latinum <i>oder</i> o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde. Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten im Fach Spanisch <i>oder</i> o eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahresnoten der Qualifikationsphase im Fach Spanisch <i>oder</i> o einen bestandenen Äquivalenztest, in dem Kenntnisse entsprechend an den oben angegeben schulischen Leistungen gefordert sind, abzulegen am Romanischen Seminar
Spanisch Master of Education Master of Arts (Profil Wirtschaftspädagogik)	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
Sprache und Variation Master of Arts	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
Stadt- und Regionalentwicklung Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs <i>oder</i> • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) <i>oder</i> • IELTS: 5.0 bis 6.5 <i>oder</i> • TOEFL®, 72 bis 94 <i>oder</i> • andere geeignete Nachweise und Zertifikate.
Sustainability, Society and the Environment Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> • IELTS (overall score of 7,5) <i>oder</i> • TOEFL® iBT (Internet-based test, overall score of 110) <i>oder</i> • Certificate of Proficiency in English of the English Department of the University of Kiel with C1 level in all four categories (1. listening; 2. speaking; 3. reading/grammar; 4. writing).
Türkisch Ergänzungsfach	Türkischkenntnisse auf dem Niveau C, nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> - Probeklausur und mündliche Prüfung am Seminar für Orientalistik <i>oder</i> - externen Sprachnachweis (z. B. telc C1, Zertifikat TÖMER C2, Hochschulstudium in den Fächern Türkisch, Türkische Literatur, Turkologie)
Umweltgeographie und - management Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs <i>oder</i> • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) <i>oder</i> • IELTS: 5.0 bis 6.5 <i>oder</i> • TOEFL®, 72 bis 94 <i>oder</i> • andere geeignete Nachweise und Zertifikate.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Vergleichende Slavistik Master of Arts	Lektürekennntnisse des Englischen müssen bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters im Institut für Slavistik nachgewiesen werden.
Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Wirtschaftsinformatik Master of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.

Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science *)	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). (z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte)
Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none"> • Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Wirtschaft / Politik Master of Education *)	<ul style="list-style-type: none"> • Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder ○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 • Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Es kann bereits im Bachelorstudiengang erbracht werden.

¹ Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe „KMK-Latinum“ und „KMK-Graecum“ beziehen sich auf die Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

² Gemäß Ordnung der Theologischen Fakultät (Satzung) für die Prüfung in der Hebräischen Sprache (Hebraicum) vom 29. Juli 1977.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

§ 4
Ausnahmen

Die in § 1 Absatz 2 genannte Stelle kann den Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen zu einem späteren Studienzeitpunkt zulassen oder ganz von ihr absehen, soweit sie sich infolge

1. der Anerkennung von Studienqualifikationen und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind oder
2. der vom Studierenden entsprechend der Prüfungsordnung gewählten Fachrichtung beziehungsweise Wahlpflichtfächer,

als nicht erforderlich erweisen.

§ 5
Art des Nachweises

Soweit in § 3 nichts Näheres geregelt ist, können die Kenntnisse insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Abschlusszeugnis der entsprechenden Schulklassen mit mindestens der Note „ausreichend“,
2. Bescheinigungen der Stellen, die vom jeweiligen Bundesland mit der Abnahme der Ergänzungsprüfungen beauftragt sind,
3. Sprachtests und andere Tests der Universität; die Sprachtests anderer Institutionen können anerkannt werden,
4. Überprüfung im Einzelfall.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2019/20 eingeschrieben werden. Abweichend davon gelten die Regelungen für die 1-Fach und 2-Fächer-Studiengänge Physik erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2020 eingeschrieben werden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H., S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 13), außer Kraft.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 2 und 3 gelten ab Wintersemester 2020/21.

(Anmerkung: Artikel 1 Nr. 2 und 3 ändert die Regelungen für die Studiengänge

- *Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography M.Sc.*
- *Dairy Science M.Sc.)*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. November 2019

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. Februar 2020

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung

1. für den Studiengang Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts zum Sommersemester 2020 und
2. für die Studiengänge
 - a. International Master of Applied Ecology Master of Science,
 - b. Electric Vehicle Propulsion and Control (E-PiCo) Master of Science,
 - c. Environmental Management Master of Science,
 - d. Informatik Master of Science (1-Fach- und 2-Fächer-Studiengänge) und
 - e. Sustainability, Society and the Environment Master of Sciencezum Wintersemester 2020/21.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 28. Mai 2020

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. Juli 2020

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. November 2020

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 1 und 3 gelten ab Sommersemester 2022, die Änderungen in Artikel 1 Nummern 2 und 4 gelten ab Wintersemester 2022/23.

(Anmerkung:

Artikel 1 Nr. 1 und 3 ändern die Regelungen für die Studiengänge

- *Electrical and Information Engineering, Master of Science*
- *Klassische Archäologie, Master of Arts (120 LP)*
- *Klassische Archäologie, Bachelor of Arts (70 LP)*
- *Klassische Archäologie, Master of Arts (45 LP)*

Artikel 1 Nr. 2 und 4 ändern die Regelungen für die Studiengänge

- *Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science*
- *Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik, Bachelor of Science)*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 18. November 2021

(Klassische Archäologie M.A.)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Februar 2022

(Materials Science and Business Administration M.Sc., Materials Science and Engineering M.Sc.)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. Oktober 2022.

**) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 8. August 2022

(Ev. Religionslehre BaMa)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. Oktober 2023.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. November 2022

(Biological Oceanography M.Sc., Climate Physics M.Sc., Medical Life Sciences M.Sc.)

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Februar 2023

(Informatik M.Sc. 1-F und 2-F, Molecular Biology and Evolution M.Sc.)

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juni 2023

(Geophysics M.Sc.)

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen.